

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr**
- Drucksache 5/5243 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/4297 -

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Landesentwicklungsprogramm wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, für verbindlich erklärt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht."

2. § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"Die obere Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft, den betroffenen Gemeinden und den betroffenen oberen Landesbehörden. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet ein für diese Angelegenheiten zuständiger Senat am Thüringer Oberverwaltungsgericht; vor der Entscheidung ist ein Gütetermin durchzuführen."

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landkreise und kreisfreien Städte entsenden in die Planungsversammlung bei einer Einwohnerzahl

bis 80.000 drei Mitglieder,
bis 120.000 vier Mitglieder,
ab 120.000 fünf Mitglieder."

b) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

"Das Vorschlagsrecht haben die Fraktionen nach d'Hondt."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Im vorliegenden Entwurf wird, wie in der bisherigen Fassung des Gesetzes, nur der Beschluss der Landesregierung für die Wirksamkeit des Landesentwicklungsprogramms geregelt. Eine verbindliche Beteiligung des Landtages ist erneut nicht vorgesehen. Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Weichen für die künftige Entwicklung des Landes und damit einhergehend für die Lebensqualität der Menschen, die hier leben, wohnen und arbeiten. Eine Beteiligung des Souveräns in Form einer gesetzlich verankerten Entscheidungskompetenz bei der strategischen Landesplanung ist daher angezeigt. Die im Entwurf geregelte Informativbeteiligung des Landtages ist nicht geeignet, die demokratische Legitimation der getroffenen Entscheidung zu erhöhen.

Zu Nummer 2:

Nach dem im Raumplanungsrecht bestehenden Gegenstromprinzip sollen die unteren Ebenen (Gemeinden) in die Planung mit einbezogen werden. Die im Rahmen der Zielabweichung zu treffenden Entscheidungen sind durch die Gemeinden umzusetzen, so dass diese neben den Regionalen Planungsgemeinschaften ebenfalls mit in die Entscheidungsfindung über die Zielabweichung einzubeziehen sind.

Grundsätzlich sollen Zielabweichungen nur einvernehmlich getroffen werden. Die im Gesetzentwurf stehende Regelung, dass im Falle einer fehlenden Einigung allein die oberste Landesbehörde, sprich das Ministerium, die Entscheidung trifft, ohne dass eine Zustimmung durch die Betroffenen vorliegt, verletzt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Daher ist der Satz 4 des § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfes dahin gehend zu fassen, dass in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt werden kann, ein Senat am Oberverwaltungsgericht (OVG) für zuständig erklärt wird und dieser nach einem Gütetermin durch Urteil entscheidet. Dies sichert den im Raumplanungsverfahren Beteiligten, dass ihre Ansichten und Interessen im Rahmen einer Kompromissfindung berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 3:

Die Interessenvertretung in den Regionalen Planungsgemeinschaften setzt sich laut geltendem und zu beschließendem Gesetz aus Mitgliedern der Gemeinden nach dem Status entsprechend des Landesentwicklungsprogramms zusammen. Um der bestehenden Kleinteiligkeit gerecht zu werden, sollte in den Planungsgemeinschaften die Anzahl der dort teilnehmenden Vertreter entsprechend erhöht und diese mit Vertretern sämtlicher Fraktionen besetzt werden, damit aus den Landkreisen ein größeres Meinungsspektrum in der Planungsgemeinschaft vertreten ist.

Für die Fraktion:

Blechschmidt